

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger
WS 2008/09

Lösungshinweise zur 1. Klausur

Frage 1: Ist B Eigentümerin des Klaviers?

- I. Ursprünglicher Eigentümer war K
1. Verlust des Eigentums an F gem. § 929 S. 1 BGB?
 - a) Einigung (-)
 - b) Zwischenergebnis: Kein Eigentumsverlust an F.
 2. Verlust des Eigentums durch **gutgläubigen Erwerb** der S von F gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB ?
 - a) **Einigung**: Ein **dinglicher Verfügungsvertrag**, der auf die Übertragung des Eigentums gerichtet ist.
Dadurch, dass F der S gesagt hat, er wolle ihr das Klavier schenken und S dieses Angebot angenommen hat, ist zugleich die dingliche Einigung, gerichtet auf die Übereignung des Klaviers, zustande gekommen.
→ (+)
 - b) **Übergabe**: beiderseitig gewollte Übertragung des unmittelbaren Besitzes; auf Veräußererseite darf **kein Rest von Besitz** mehr bestehen.
 - durch F „persönlich“ (-)
 - **Geheißerwerb**: Wenn ein Dritter die Sache auf Geheiß des Veräußerers übergibt,

Für die Übergabe i.**R.d.** **gutgläubigen Erwerbs** genügt, dass der unmittelbare Besitzer (hier K) auf Weisung des Veräußerers (hier F) dem Erwerber (hier S) übergibt.

e.A.: **BGH**: Der Anschein genügt.

a.A.: **Medicus**: Der Besitzer muss wirklich auf Weisung des Veräußerers handeln. Das ist hier nicht der Fall, denn die Übergabe ist wegen der Täuschung durch F nicht wirklich auf Geheiß des F erfolgt.

Streitentscheid: Geschützt wird nur der gute Glaube an das Eigentum, nicht jedoch an die Übergabe. Daher ist der Ansicht von Medicus zu folgen.

(Hinweis: Der Streitentscheid ist hier nicht entbehrlich, da er für die folgende Prüfung des § 933 BGB von Bedeutung ist.)

Übergabe daher → (-)

3. Verlust des Eigentums an B durch **gutgläubigen Erwerb** von S gem. §§ 929 S. 1, 930, **933** BGB?

a) **Einigung**

→ (+)

b) **Übergabe**: Bei der Übergabe nach § 930 BGB ist ein **Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868 BGB** erforderlich. Dieses Besitzmittlungsverhältnis liegt hier in der **Sicherungsabrede**.

Der gutgläubige Erwerb nach **§ 933 BGB** ist jedoch ausgeschlossen, solange der Veräußerer noch einen Rest von Besitz inne hat. B müsste also **unmittelbaren Besitz** erlangt haben. Das Klavier ist jedoch im unmittelbaren Besitz der S verblieben.

→ (-)

II. Ergebnis:

B ist nicht Eigentümerin des Klaviers geworden.

Alternativlösung, falls der Ansicht des BGH gefolgt wird:

2. Verlust des Eigentums durch **gutgläubigen Erwerb** der S von F gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB ?

a) **Einigung**

→ (+)

b) **Übergabe**:

Für die Übergabe i.R.d. gutgläubigen Erwerbs genügt, dass der unmittelbare Besitzer (hier K) auf Weisung des Veräußerers (hier F) dem Erwerber (hier S) übergibt.

e.A.: **BGH**: Der Anschein genügt.

Für die Erwerberin S besteht hier der Anschein, dass K auf Geheiß des F gehandelt hat.

Übergabe also → (+)

c) **Guter Glaube**

S müsste **gutgläubig** gewesen sein.

→ (+)

Dauer der Gutgläubigkeit: Es müssen alle Erwerbsvoraussetzungen erfüllt sein. Als S erfährt, dass F das Klavier nicht gekauft sondern gemietet hat, waren alle Erwerbsvoraussetzungen erfüllt. Die spätere Bösgläubigkeit schadet nicht.

→ (+)

d) **Kein Abhandenkommen**

Das Klavier ist nicht gem. § 935 BGB abhandengekommen.

e) **Zwischenergebnis**

S ist Eigentümerin geworden.

3. Eigentumserwerb der B von S gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB?

a) **Einigung**

→ (+)

b) **Übergabe**

→ BMV i.S.d. § 868 BGB, hier die Sicherungsabrede

→ (+)

c) **Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe**

→ (+)

d) **Berechtigung**

→ (+)

e) **Verfügungsbefugnis**

→ (+)

II. Ergebnis

B ist Eigentümerin des Klaviers geworden.

Frage 2 – Anspruch der B gegen R auf Ersatz des Ausfallschadens

I. Anspruch aus §§ 280 I, 675 BGB i. V. m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte

4. Geschäftsbesorgungsvertrag B – R:

kein Vertrag zwischen B und R

aber Einbeziehung der B in den Schutzbereich des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen S und R unter folgenden Voraussetzungen:

a) Leistungsnähe der B:

B muss den Gefahren des Schuldverhältnisses etwa ebenso stark ausgesetzt sein wie S

Von der Richtigkeit der Auskunft des R hängt es ab, ob B Sicherungseigentum erwerben kann.

→ (+)

Außerdem muss der einbezogene Personenkreis überschaubar sein. (+)

b) Interesse der S am Schutz der B (Gläubigerinteresse):

Mitverantwortlichkeit der S für das Wohl und Wehe der B ist *nicht* erforderlich. Es genügt, wenn B mit der im Vertrag versprochenen Leistung bestimmungsgemäß in Kontakt kommen soll.

→ (+)

c) Erkennbarkeit von a) und b) für R bei Vertragsschluss:

Ausreichend, dass R den geschützten Personenkreis nach allgemeinen Merkmalen abgrenzen kann.

Für R war erkennbar, dass seine Auskunft, die S sei Eigentümerin des Klaviers, für Vertragspartner der S von entscheidender Bedeutung war.

→ (+)

d) Schutzbedürftigkeit der B:

Wenn kein eigener *vertraglicher* Anspruch vergleichbaren Inhalts besteht.

→ (+)

5. Pflichtverletzung des R:

R hat eine mangelhafte Rechtsauskunft erteilt, da er nicht alle verbreiteten Rechtsmeinungen beachtet hat.

→ (+)

6. Vertretenmüssen:

Keine Exkulpation nach § 280 I 2 BGB.

→ (+)

7. Schaden der B:

Ausfall mit einem Teil des Kredits, da B nicht Sicherungseigentümerin wurde.

8. Kausalität der Pflichtverletzung für den Schaden:

(+), soweit B andernfalls das Klavier hätte verwerten können.

9. Ergebnis:

Anspruch der B gegen R in Höhe der Summe, die bei Verwertung des Klaviers erzielt worden wäre (soweit sie nicht die Ausfallsumme überschreitet).

II. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 311 III 2 BGB

1. Gesetzliches Schuldverhältnis B – R:

Kann gemäß § 311 III 1 BGB auch zu Personen entstehen, die (wie R) nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Voraussetzung nach § 311 III 2 BGB ist die Inanspruchnahme besonderen Vertrauens. Dies geht über das normale Vertrauen bei Vertragsverhandlungen hinaus.

R muss also damit gerechnet haben, dass der Schaden aufgrund einer möglichen Falschberatung bei einem Dritten (z.B. dem Sicherungseigentümer) eintreten kann.

Wenn die S zu ihm kommt und fragt, ob sie Eigentümerin des Klaviers geworden sei, muss R klar sein, dass der Schaden im Falle einer Falschberatung nicht bei der S eintritt, sondern bei einem Dritten, wie bei der vermeintlichen Sicherungseigentümerin B.

R hat durch seine Rechtsauskunft entscheidend zum Abschluss von Darlehensvertrag und Sicherungsübereignung zwischen B und S beigetragen, B hat sich auf die Rechtskunde des R als Rechtsanwalt verlassen.

2. Pflichtverletzung, Vertretenmüssen, Schaden: vgl. I.

3. Ergebnis:

Anspruch der B gegen R in Höhe der Summe, die bei Verwertung des Klaviers erzielt worden wäre (soweit sie nicht die Ausfallsumme überschreitet).

(Korrekturhinweis: Es ist möglich, beide Ansprüche zu prüfen. Es ist ebenso möglich, die Prüfung ohne Punktabzug auf einen der Ansprüche zu konzentrieren.)

III. Anspruch aus § 823 I BGB

(-), da kein absolutes Recht der B verletzt.